

eher, statt in foro interno zu rekurriren, sich in foro externo dem zuständigen Oberrn stellen.

Zu dem vorgelegten Fall ist also zu bemerken: Höchstwahrscheinlich lag der Fall so, daß der Pfarrer den Schulze nicht öffentlich zur Kommunion zulassen konnte. War dies nicht gestattet, dann hatte es wohl auch nicht viel Wert, den Schulze noch eigens zu disponiren, damit es ihm schwer würde, noch länger im Stande der Todsünde zu leben. Der Pfarrer hätte also dem Schulze in Liebe auseinandersetzen müssen, daß er ihn nicht absolviren könne, bevor der Bischof ihn von der Zensur losgesprochen habe. Hierauf hätte der Pfarrer mit Zustimmung des Pönitenten in foro externo die nötigen Schritte tun sollen. — Lag ein ganz ungewöhnlicher Ausnahmefall vor, dann war es wohl auch erlaubt, den Schulze so zu disponiren, daß es ihm schwer wurde, länger in der Sünde zu leben, und ihn dann zu absolviren, ja auch öffentlich zur heiligen Kommunion zuzulassen, aber immer vorausgesetzt, daß dadurch kein Ärgernis entstand und der Pönitent aufrichtig versprach, die Weisungen des Bischofs getreu zu erfüllen und seinen Kirchenaustritt sofort zurückzunehmen. In diesem Falle hätte sich dann Schulze am besten durch Vermittlung des Pfarrers in foro externo dem Bischof gestellt und um Absolution von der inkurrierten Zensur gebeten, ohne (wie oben dargetan wurde) die in foro sacramentali erhaltene Absolution zu erwähnen.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

VI. (Gültigkeit einer Ordensprofeß.) In einer Schwesternkongregation mit ewigen Gelübden herrscht seit sieben bis acht Jahren folgender Brauch:

Die Novizinnen verbringen ihr kanonisches Noviziatsjahr vollständig im Noviziathause. Da aber wegen der wachsenden Zahl der Postulantinnen die Noviziatskapelle zur gemeinsamen Einkleidungs- und Profeßfeier zu eng wird, begibt man sich am Profeßtage zu der größeren Kapelle eines dreiviertel Stunden weit entfernten Landhauses des Klosters. Die Feier wurde während dieser sieben bis acht Jahre regelmäßig vom Ordinarius präsidirt. Nun wurde die Oberin bei einer außerordentlichen kanonischen Visitation darauf aufmerksam gemacht, diese Profeßablegung im Landhause sei ein unerträglicher Übelstand, der alle vorausgegangenen Ordensgelübde ungültig mache. Der Beichtvater der beunruhigten Oberin erhebt Einspruch gegen diese Meinung. Er wendet sich an einen befreundeten Ordensmann, erhält aber als Antwort genau das, was schon der Visitor gesagt, mit dem bloßen Unterschied, daß dieser sich auf den Wortlaut des Kodex, jener aber auf die Autorität eines angesehenen Kanonisten stützte. Wer hat nun recht?

Zur Lösung des Falles geben wir 1. die Meinung der Autoren, 2. die Untersuchung der einschlägigen Rechtstexte.

1. *Was sagen die Rechtsgelehrten zu diesem Fall?* Visitator und Ordensmann stützen sich wahrscheinlich auf einige im „Comt. p. Relig.“ erschienene Noten. Dort tritt in Wahrheit P. Goyeneche für die Ungültigkeit der Ordensprofeß ein, falls sie außerhalb des Noviziatshauses abgelegt wird. Erst schreibt er zögernd in einer Fußnote (Comt. p. Rel. 1926, p. 41—42, nota 14): „Non tamen audeo admittere conclusionem P. Vermeersch quam supra retuli, quae forte nimis subtiliter deducta videtur.“ Damit will er sagen, daß er nicht für die validitas unserer fraglichen Profeß einzutreten wagt. Etwas weiter (ibid. p. 186) schreibt er schon entschiedener: „Porro ipsamet prima professio debet fieri, *valde probabiliter ut valeat*, in ipsa novitiatus domo.“ Den Beweis für diese Behauptung findet er in einem Vergleich des can. 572, § 2 mit can. 574. Demgegenüber tritt P. Vermeersch für die Ansicht ein, die *circumstantia loci* sei nur *ad liceitatem*, unbeschadet der Gültigkeit der Profeß, wenn diese Vorschrift nicht eingehalten wird. Er unterscheidet in can. 574, § 1 zwischen dem, was wesentlich zur Profeß vorgeschrieben ist, und dem nicht wesentlich Vorgeschriebenen. Zu Letzterem rechnet er die *circumstantia loci*, die auf Grund des can. 15 nicht urgiert werden kann. Ihm schließen sich unter anderen Creusen, Schäfer, Haring, Bastien an. Letzterer schreibt in seinem Directoire n. 142: „Wir glauben nicht, daß die Erwähnung des Ortes, d. h. des Noviziatshauses, die Gültigkeit der Profeß betrifft. Der can. 574 hat nur die Ablegung zeitlicher Gelübde vor der ewigen Profeß im Auge.“

Wir stehen also anscheinend vor einem *dubium juris*. Stimmt das? Untersuchen wir

2. *die einschlägigen Rechtstexte.* Zweifellos sicher ist die Ablegung der ersten Profeß im Noviziatshause vorgeschrieben. Ohne rechtmäßigen und schwerwiegenden Grund soll nicht davon abgegangen werden. Die Worte des can. 574, § 1 sind klar. Und P. Goyeneche hat vollkommen recht, wenn er (loc. cit.) schreibt: „*Prima professio absolute facienda est in domo novitiatus.*“ Doch dies steht nicht in Frage. Wir untersuchen vielmehr, ob die *ewige* Profeß ungültig ist, wenn die *erste, zeitliche* Profeß *extra domum novitiatus* abgelegt wurde. Wenn dem so ist, dann wäre indirekt zu schließen, daß die *circumstantia loci* auch zur *validitas* der ersten Profeß erfordert ist.

Drei Kanones können für die Gültigkeit der Profeß in Frage kommen: a) **can. 555**, wo es im § 1 heißt: „*novitiatus utvaleat peragi debet. . . per annum integrum in domo novitiatus.*“ Das scheint auf den ersten Blick verhänglich. Doch wissen wir aus den Regeln der Zeitrechnung für das *annum integrum*, aus den Worten

„exacto novitiatu“ des can. 572, § 2, aus der Verschiedenheit der Rechtstitel über Noviziat und Profeß, daß der Profeßtag nicht unter diese Regel fällt. Im Kasus ist aber das Noviziat regelrecht in domo novitatus abgelegt worden. Can. 555 erlaubt uns also nicht, auf Ungültigkeit der Profeß zu schließen.

b) can. 572. Dieser enthält eine doppelte, für uns wichtige Vorschrift. Zunächst § 1, n. 3^o — dieser ist in unserm Falle vollauf eingehalten, wie wir soeben zu can. 555 bemerkt haben. Sodann § 2, allwo wir lesen: „Ad validitatem vero professionis perpetuae sive sollemnis sive simplicis, requiritur insuper ut praecesserit professio simplex temporaria ad normam can. 574.“ Hier wird zunächst von der validitas der *ersten* Profeß nichts ausgesagt im Sinne des can. 11, sondern nur von der validitas der *ewigen* Profeß. Die Frage wäre gelöst, fügte nicht § 2 die Klausel hinzu „ad normam can. 574“.

c) can. 574. Untersuchen wir zuerst den Text an sich, dann seine Beziehung zu can. 572, § 2.

Can. 574, § 1 an sich betrachtet schreibt sicher die Ablegung der ersten Profeß in domo novitatus vor. Aber ebenso sicher enthält auch er keine clausula irritans im Sinne des can. 11 bezüglich der ersten Profeß. Auf can. 572, § 2 bezogen führt er uns zum Kernpunkt unserer Schwierigkeit. Es stellt sich nämlich die Frage, ob das „in ipsa novitiatus domo“ des can. 574, § 1 mit einzuschließen ist in das „ad normam“ des can. 572, § 2.

Die Lösung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Aus der Quellengeschichte des can. 574, § 1 werden wir belehrt, daß die einzige Bedingung, die bisher ad validitatem urgirt wurde, das Vorausschicken einer dreijährigen zeitlichen Profeß war (cf. bei Vermeersch: Monumenta . . . Constit. Pii IX „Ad universales“ 7. Febr. 1852 — litt. encycl. „Neminem latet“, 19. März 1857, n. 3. 4. — Decl. de vi encycl. „Neminem latet“, 16. August 1866). Die conditio loci war nicht zur Gültigkeit verlangt (cf. ibid. Resp. S. C. super statu Relig., 9. Dez. 1859 — „Perpensis“, 3. Mai 1902 — Passerini q. 189). Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß diese Rechtsauffassung im Kodex abgeändert sei. Und falls dies zweifelhaft wäre, was wir nicht annehmen, bliebe uns can. 6, 4^o als feste Regel.

Der Text des can. 572, § 2 widerspricht dieser Auffassung nicht. Er besagt: „Ad validitatem vero professionis perpetuae, sive sollemnis sive simplicis requiritur insuper ut praecesserit professio simplex,“ und fährt dann fort: „temporaria ad normam can. 574.“ Die Klausel ad normam can. 574 soll uns näheren Aufschluß darüber geben, in welchem Sinne diese einfache Profeß *zeitlich* sein soll, nämlich nach der von can. 574 statuierten Norm. Diese Auslegung des Textes ist 1. nicht gegen die Gesetze der Latinität; 2. sie steht im Einklang mit der früheren

Gesetzgebung; 3. sie gibt erst dem Worte *temporaria* seinen Zweck im Kanon, da es sonst überflüssig wäre, da der Hinweis auf can. 574, § 1 vollauf genügt.

Zur Bestätigung können wir auch Folgendes bemerken: Der Fragebogen der S. C. Relig. für die *Relatio quinquennalis* hat offensichtlich das Bestreben, alle jene Punkte zu erfassen, die irgendwie sich auf die *validitas* des Noviziates, der Profeseß u. s. w. beziehen. Von der *conditio loci* des can. 574, § 1 ist darin nicht die Rede. Man versteht auch kaum, warum diese *conditio loci* nur zur ersten Profeseß jener notwendig erschiene, die ewige Gelübde folgen lassen, und nicht auch zur *validitas* aller anderen Gelübde, denen keine ewigen folgen.

Doch man entgegnet mir, Rom habe faktisch in den letzten Jahren eine Profeseß für ungültig erklärt, weil sie nicht im Noviziatshause abgelegt worden war. Das entspricht nun, so viel ich weiß, der Wahrheit. Doch ist zu bemerken, daß es sich in besagtem Falle weder um eine allgemeine, noch um eine partikuläre Interpretation der Kodexkommission handelte — falls ich genau unterrichtet bin —, sondern um eine Entscheidung der S. C. Relig. Sodann müßte man für diesen konkreten Fall, dessen Lösung andere nicht bindet, genau wissen, warum die S. C. Relig. *visis circumstantiis* praktisch gerade so entscheiden wollte.

Immerhin wird der, welcher der Auffassung P. Vermeersch's in unserer Frage folgt, einer wohlbegründeten und in praxi als *tuta* zu bezeichnenden Ansicht folgen. Solange Rom nicht ausdrücklich zur Frage Stellung nimmt, ist die *extra domum Novitatus* abgelegte Profeseß nicht ungültig und bedingt auch nicht eine ungültige ewige Profeseß.

Echternach (Luxbg.).

P. Dr J. Glaser C. Ss. R.

VII. (Kirchensteuern.) In einer Pfarrei kam es zu großen Schwierigkeiten, weil die Leute ihre Kirchensteuern nicht bezahlen wollten. Als trotz aller Mahnungen und Vorwürfe auf der Kanzel keine Sinnesänderung eintrat, versuchte der Pfarrer ein Gewaltmittel. Eines Sonntags stieg er nämlich mit dem *Cod. jur. can.* auf die Kanzel und verkündete, daß diejenigen, welche die Kirchensteuer nicht bezahlten, trotzdem sie dazu gut in der Lage seien, der Exkommunikation verfallen und nur vom Papste losgesprochen werden könnten. Darob große Aufregung nicht nur in der Pfarrei, sondern auch in der ganzen Umgebung. Bei einer Zusammenkunft machen die übrigen Geistlichen dem Pfarrer wegen seines Verhaltens Vorstellungen. Dieser aber beruft sich auf can. 2346. Was sagt nun der *Cod. jur. can.* zu dieser Streitfrage?